

und

Jocelyne Lopez

An

Frau Hannelore Kraft
Ministerpräsidentin des Landes NRW
Staatskanzlei, Düsseldorf
herbert.lumer@stk.nrw.de

**Widerspruch und Beschwerde über die Ablehnung der Zuständigkeit
wegen unseren Vorwürfen der Missachtung von Gesetzen im Land NRW
(Genehmigung der Primatenversuche an der Universität Bochum)
Unsere Beschwerde vom 28.11.2014 - Staatskanzlei: BC-2014.2163784
Hier: E-Mail Mitteilung vom 30.12.2014 - Referat LPA II 3 (Herbert Lumer)**

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft,

wir danken für Ihre o.g. Antwort auf unsere Beschwerde vom 28.11.2014 in der im
Betreff genannten Angelegenheit.

Jedoch können wir Ihre folgenden Aussagen hinsichtlich der alleinigen
Zuständigkeit und Verantwortung des Justizministeriums NRW nicht hinnehmen
und erheben hierzu Widerspruch und Beschwerde:

Zitat:

*„Zwar bestimmt nach Artikel 55 Absatz 1 unserer Landesverfassung die
Ministerpräsidentin die Richtlinien der Politik und trägt dafür die
Verantwortung.*

*Nach Absatz 2 dieses Artikels leitet freilich innerhalb dieser Richtlinien jeder
Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener
Verantwortung. Die Ministerpräsidentin ist deshalb auch weder Dienst-, noch
Disziplinarvorgesetzte ihrer Kabinettskolleginnen und –kollegen.“*

Zitatende

Wir erinnern daran, dass es sich bei diesem Sachverhalt um Vorwürfe der Missachtung von geltenden Gesetzen handelt, was gemäß Verfassung in dreifacher Hinsicht in Ihrer Zuständigkeit und Verantwortung fällt: Sowohl als Bürgerin, als auch als legitimierte Volksvertreterin und als Ministerpräsidentin sind Sie gemäß Art. 20 GG unmittelbar an Recht und Gesetz gebunden und verbindlich verpflichtet, sie zu respektieren bzw. respektieren zu lassen, denn niemand steht über dem Gesetz.

Wir erinnern auch daran, dass unsere ausführlich begründeten Vorwürfe im Rahmen der bei der Staatsanwaltschaft Bochum 2012 gestellte Strafanzeige gravierende Verstöße gegen das geltende Tierschutzgesetz ersichtlich machen.

Schon allein die von uns belegte Tatsache, dass als einziger Forschungszweck und einziges Forschungsergebnis bei den Forschungsvorhaben mit Versuchen an Primaten über 22 Jahre an der Universität Bochum die Verbesserung der Reaktionszeit des Torwarts der Fußballnationalmannschaft Jens Lehmann angegeben wurde, der bei der WM 2006 in Argentinien angeblich dadurch 2 Tore halten konnte, ist ein hochgradiger Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, das seit 2002 Verfassungsrang im Art. 20a GG erhalten hat! Diese Ungeheuerlichkeit verprellt vermutlich zutiefst das ethische Empfinden aller Bürger in der Bevölkerung, einschließlich wahrscheinlich auch aller Fußballfans.

Die Staatsanwaltschaft Bochum hat die Strafanzeige eingestellt mit der unhaltbaren Begründung, dass kein Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat vorläge. Dies ist nicht nur eine für jedermann eklatante und skandalöse Willkür, sondern auch schlichte Verhöhnung der Rechte der Tiere, der Rechte der Bürger und der Verfassung!

Unsere Stellungnahme:

Wir sehen uns durch die Einstellung der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Bochum in unseren Grundrechten verletzt und gehindert.

Wir beziehen uns auf den Artikel 1 Tierschutzgesetz, der 2002 als Staatsziel mit Verfassungsrang erhoben wurde:

Tierschutzgesetz § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Dieser Text drückt schon als Gesetz den heutigen ethischen Standard der Würde des Menschen hinsichtlich seiner Verantwortung für das Tier in unserer Gesellschaft aus. Und hier erkennen wir auch persönlich unsere Menschenwürde, die verletzt wird, wenn man ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden Tieren zufügt. Wir anerkennen und respektieren die vorgeschriebenen Bestimmungen des geltenden Tierschutzgesetzes zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere und dürfen den Anspruch erheben, dass sie auch von staatlichen Organen wie die Landesbehörde LANUV NRW und das Justizministerium NRW anerkannt und respektiert werden.

Der Schutz unserer Menschenwürde durch die staatliche Gewalt, die unsere Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf uneingeschränkt einschließt, ist wiederum im Art. 1 GG versiegelt:

Grundgesetz – Artikel 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Das Grundgesetz gewährt uns auch den Anspruch, die Verletzung unserer Rechte durch die öffentliche Gewalt auf den Rechtsweg zu verteidigen:

Grundgesetz - Artikel 19 (4)

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Wir sehen dementsprechend die Einstellung der Strafanzeige, sowie die Verweigerung der Einleitung von Ermittlungen und der Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft Bochum als eine Verletzung unserer Grundrechte gemäß Grundgesetz und als eine Hinderung der Ausübung unserer gesetzlich angeordneten Verantwortungen und Pflichten.

Wir beantragen erneut die Erhebung der öffentlichen Klage und eine gerichtliche Prüfung unserer Vorwürfe der Verstöße durch die Landesbehörde LANUV NRW gegen das Tierschutzgesetz §§ 1, 7 und 8. Ein Gericht soll die Stichhaltigkeit unserer Vorwürfe prüfen und Recht sprechen.

Sollten Sie weiterhin nicht in der Lage sein, sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, die Zuständigkeit und die Verantwortung für die unmittelbare Einhaltung von geltenden Gesetzen und für die Garantie der Grundrechte der Bürger zu erkennen und danach zu handeln, werden wir sie wohl bei den Bundesverfassungsrichtern erfragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Urban und Jocelyne Lopez